

Mietbedingungen Hechinger Bau GmbH

§1 Mietzeit:

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die folgenden Geräte auf bestimmte Zeit zur Verwendung und zum Gebrauch zu überlassen.

§2 Beginn der Mietzeit:

Die Miete beginnt heute/mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Mieter vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt oder einem Frachtführer übergeben worden ist.

§3 Beendigung der Mietzeit:

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen dem Vermieter in seinen Räumen oder an einem von diesem bestimmten Bestimmungsort einem Beauftragten des Vermieters übergeben wird.

Erfolgt die Rücklieferung der Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, so wird Mietzins insoweit nur vergütet, als eine anderweitige Vermietung des Gerätes erfolgte.

§4 Mietzins:

Der Mietzins laut aktueller Preisliste ist sofort bei Rückgabe in bar oder gegen Rechnung zu zahlen. Gerät der Mieter mit der Zahlung ganz oder teilweise länger als vierzehn Tage in Verzug, kann der Vermieter fristlos kündigen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe banküblicher Überziehungszinsen für Kontokorrentkredite berechnet.

Beförderungs-, Verlade- und Montagekosten gehen zu Lasten des Mieters.

§5 Datenschutz:

Bei der Vermietung unserer Geräte werden personenbezogene Daten erhoben. Die Erhebung dieser Daten erfolgt zum Zweck der angemessenen Bearbeitung und Abrechnung des Auftrags. Diese werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Eine Übermittlung persönlicher Daten an Dritte findet nicht statt. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf www.hechinger-gmbh.de.

§6 Besondere Pflichten des Mieters:

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - für Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen;
 - die notwendigen Reparaturen – einschließlich Ersatzteile – für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Originalteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters.
 - dem Vermieter sofort Mitteilung zu machen, wenn die Sachen etwa aufgrund eines gegen den Mieter gerichteten Titels gepfändet werden sollen.
2. Die erforderlichen Ersatzteile im Falle der Reparaturen sind durch den Vermieter zu beziehen.
3. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen.

§7 Verletzung der Pflichten und Schadensersatz:

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der Reparaturen, Pflege und sonstige Instandhaltungsarbeiten notwendig macht, schuldet der Mieter neben den dafür notwendigen Aufwendungen auch in gleicher Höhe die Miete bis zur Durchführung der Reparatur. Die vereinbarten Reparaturen kann der Mieter auf sein Verlangen selbst ausführen.

§8 Kündigung, Verlängerung des Mietvertrages:

1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann auf Antrag des Mieters durch Zustimmung des Vermieters verlängert werden oder
2. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erfolgen.

§9 Weitere Pflichten des Mieters:

- Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen
- Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die verstehenden Bedingungen (§§1-9), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht
- Der Mieter ist beim Transport der Geräte zur ordnungsmäßigen Sicherung der Ladung verpflichtet

§10 Verlust des Mietgegenstandes:

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die Verpflichtung der Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§11 Versicherung:

- Die Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht durch den Vermieter gegen Beschädigung, Diebstahl und Unterschlagung versichert.
- Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstige Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, soweit der Mieter geeignete Maßnahmen zur Sicherung vor Diebstahl und Abhandenkommen unterlassen hat
- Tritt ein Schadenfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung
- Bei Totalverlust des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes zu leisten

§12 Übergabe/Quittung:

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite, dass ihm die vermieteten Sachen heute in einwandfreiem Zustand übergeben worden sind.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Streitigkeiten des Amtsgericht Pfaffenhofen/Ilm.